

Gemeinde Todtenweis

Landkreis Aichach-Friedberg

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 13
„Sondergebiet Konservenfabrik Sand-Nord“**

Umweltbericht



Stand: 01.02. 2012

vogl + kloyer landschaftsarchitekten
sportplatzweg 2 82362 weilheim
fon 0881 - 9010074 fax 9010076

- 1 . Einleitung
 - 1.1 Beschreibung der Planung (Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes)
 - 1.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen
 - 1.3 Vorgehen bei der Umweltprüfung (Methodik, Schwierigkeiten in der Informationsbeschaffung)
2. Derzeitiger Umweltzustand
 - 2 .1 Schutzgut Boden
 - 2 .2 Schutzgut Wasser
 - 2.3 Schutzgut Klima/ Luft
 - 2.4 Schutzgut Pflanzen/ Tiere
 - 2 .5 Schutzgut Landschaftsbild
 - 2 .6 Schutzgut Mensch
 - 2.7 Schutzgut Kultur-/ Sachgüter
 - 2.8 Zusammenfassende Bewertung nach Leitfaden
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, Umweltauswirkungen der Planung
4. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
5. Prüfung von Planungsalternativen
6. Zusätzliche Angaben
 - 6.1 Prüfung des speziellen Artenschutzes
 - 6.2 Prüfung im Sinne des UVP-Gesetzes
- 6 .3 Monitoring
- 6.4 Zusammenfassung

1. EINLEITUNG

1.1 Beschreibung der Planung (Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes)

Das Planungsgebiet mit einem Flächenumfang von ca. 11,78 ha liegt im Norden von Sand. Ein größerer Anteil des Geltungsbereiches weist Bebauung und Erschließungsflächen auf und unterliegt bereits der Nutzung durch die Konservenfabrik, die weiteren betroffenen Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ein großflächiges Bodendenkmal erstreckt sich über weite Bereiche des Geltungsbereiches sowie nördlich und östlich darüber hinaus. Der Bebauungsplan ermöglicht die Erweiterung des bestehenden Betriebes nach Westen. Die vorgesehenen Bauflächen sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Sondergebiet Konservenfabrik ausgewiesen.

1.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

Der Regionalplan (Region Augsburg) enthält folgende relevanten Aussagen:
Die Gemeinde Todtenweis liegt im äußeren Verdichtungsraum Augsburg mit den entsprechenden Entwicklungszielen als Wirtschafts- und Versorgungsraum.
Das Planungsgebiet selber liegt außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“.
Als Grundsatz ist im Regionalplan enthalten, in Gebieten mit hohen Grundwasserständen bauliche Entwicklungen zu vermeiden. Ansonsten sind für das Planungsgebiet keine konkreten Aussagen abzuleiten.

Amtlich kartierte Biotope sowie Schutzgebiete gemäß Abschnitt III des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind durch die Planung nicht betroffen. Ein großer Teil des Geltungsbereiches liegt im Bereich eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals (D-7-7431-0009: Grabhügel der Bronze- und Hallstattzeit, vermutlich Siedlung der römischen Kaiserzeit und des Frühmittelalters).

1.3 Vorgehen bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 2 (4) BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht folgt den Vorgaben gemäß § 2a BauGB bzw. der Anlage zu § 2 (4) und 2a BauGB.

Für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes wurden Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern (Standortkundliche Bodenkarte 1:50.000) verwendet. Weiter wurde das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz, die amtliche Biotopkartierung für den Landkreis Aichach-Friedberg und die Ergebnisse einer örtlichen Bestandserhebung verwendet.

Die Bewertung der für die Eingriffsregelung relevanten Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ entsprechend des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des BayStMLU.

2. DERZEITIGER UMWELTZUSTAND



Das Planungsgebiet grenzt nach Osten an die Kreisstraße AIC 25 und nach Süden an die Kapellenstraße an. Ein Umgriff von knapp 6,5 ha ist bereits durch die gewerbliche Nutzung geprägt und weitestgehend versiegelt. Die weiteren Flächenanteile des Geltungsbereiches unterliegen derzeit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Das Gelände ist eben.

Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgüter für den gesamten Geltungsbereich in ihrem Bestand beschrieben. Außer Acht gelassen werden vorhandene versiegelte Flächen. Im nachfolgenden Kapitel wird die Eingriffsregelung dann differenziert angewendet.

2.1 Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Lechebene über nacheiszeitlichen fluviatilen Schottern. Darüber hat sich im Westen (Erweiterungsfläche) eine flach- bis mittelgründige Pararendzina mit hohem Humusreichtum entwickelt. Im östlichen, großteils bereits bebauten Bereich gibt die Bodenkarte, kalkhaltigen Anmoorgley an.

Die Durchlässigkeit ist hoch bis sehr hoch, das Filtervermögen sehr gering bis gering.

Die Böden sind durch die Nutzung anthropogen überprägt.

Immissionen durch den Verkehr sind insbesondere in den Randbereichen zur Straße anzunehmen.

Bewertung gemäß Leitfaden:

Ackerflächen, Wiesenbrache - Kategorie II unten (mittlere Bedeutung für Naturhaushalt)

2.2 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich selber sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Grundwasserflurabstand ist mit etwa 2 Metern gering. Aufgrund des sehr durchlässigen Bodens ist das Eintragsrisiko für Nähr- und Schadstoffe in das Grundwasser erhöht.

Die Versickerungsfähigkeit im Geltungsbereich ist sehr gut, dabei zu beachten ist allerdings der geringe Grundwasserflurabstand.

Bewertung gemäß Leitfaden: Kategorie II (mittlere Bedeutung für Naturhaushalt)

2.3 Schutzgut Klima/ Luft

Das Gebiet liegt am Rand einer Luftaustauschbahn entlang des Lechs. Durch die vorhandene massive Bebauung und die im Süden angrenzende Bebauung ist bereits eine deutliche Vorbelastung gegeben, so dass das Gebiet hinsichtlich der Klimafunktionen keine besondere Bedeutung hat. Nachweisbare Vorbelastungen der Luft bestehen durch das westlich des Lechs gelegene Stahlwerk LSW.

Bewertung gemäß Leitfaden: Kategorie I oben (geringe Bedeutung für Naturhaushalt)

2.4 Schutzgut Pflanzen/ Tiere

Das bestehende Firmengelände hat aufgrund des hohen Versiegelungsgrades kaum Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere. Die weiteren Flächen im Geltungsbereich unterliegen bisher bis auf eine Fläche an der Kreisstraße, die als Grünlandbrache zu beschreiben ist, intensiver landwirtschaftlicher Ackernutzung.

Bewertung gemäß Leitfaden: Kategorie I oben (geringe Bedeutung für den Naturhaushalt)

2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt im Ortsrandbereich von Sand. Stark prägend ist die vorhandene gewerbliche Bebauung mit Wandhöhen bis 7,50 m. Sie prägt den Ortseingangsbereich und weist kaum wirksame Eingrünungsstrukturen auf. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich ein kleinstrukturiertes Wohngebiet. Die angrenzende weitläufige Landschaft der Lechaue ist stark durch die landwirtschaftliche Nutzung und das weitgehende Fehlen von Landschaftsbild-wirksamen Strukturelementen geprägt.

Bewertung gemäß Leitfaden: Kategorie I oben (geringe Bedeutung für Landschaftsbild)

2.6 Schutzgut Mensch

Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für Freizeit und Erholung. Der derzeitige Betrieb der Konservenfabrik ist mit Geruchsemissionen verbunden, die sich insbesondere auf die Wohngebiete im Umfeld ungünstig auswirken. V.a. im Bereich der Südost-Ecke werden durch den vorhandenen Betrieb belastende Lärmemissionen für die benachbarte Wohnbebauung erzeugt.

(Fließt in die Bewertung des Bestandes für die Anwendung der Eingriffsregelung nicht ein.)

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Eine kleine Kapelle befindet sich südöstlich des Planungsumgriffs.
Ein in die Denkmalliste eingetragenes Bodendenkmal (Grabhügel der Bronze- und Hallstattzeit, vermutlich Siedlung der röm. Kaiserzeit und des Frühmittelalters) umfasst einen großen Teil des Geltungsbereiches. Der Erweiterungsbereich im Westen der bestehenden Bebauung liegt weitgehend außerhalb dieses kartierten Denkmals.

(Fließt in die Bewertung des Bestandes für die Anwendung der Eingriffsregelung nicht ein.)

2.8 Gesamtbewertung nach Leitfaden

In der Zusammenführung der Bewertungen der einzelnen Schutzgüter ergibt sich insgesamt folgende Bewertung:

L	andwirtschaftliche Flächen
Boden II	unten
Wasser II	
Klima/Luft I	oben
Pflanzen/Tiere I	oben
Landschaftsbild I	oben
Gesamt	I oben - geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

3. PROGNOSE ÜBER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES, UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Planung sieht eine umfangreiche Erweiterung der Konservenfabrik vor. Das Mindestmaß notwendiger Grünflächen wird als Eingrünung am Rand des Geltungsbereiches sowie im Bereich der bestehenden Versickerungsfläche angeordnet. Letztere dient der Verrieselung von Brauchwasser und befindet sich südlich der bestehenden LKW-Stellplätze an der Kreisstraße.

Bei Durchführung der Planung kommt es durch die Bebauung einschließlich der notwendigen Erschließungs- und Lagerflächen zu folgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt: Durch Versiegelung werden vorhandene, geringwertige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, sowie der Bodenaufbau zerstört.

Die flächige Grundwasserneubildung mit Filterung durch den Boden wird reduziert, hierbei ist der hohe Versiegelungsgrad zu berücksichtigen. Bei baubedingten Eingriffen in das Grundwasser sind die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Durch die Errichtung von Bauwerken bis 12 m Höhe und Verkehrsflächen wird das Landschaftsbild beeinträchtigt, das allerdings durch den bestehenden Betrieb bereits stark vorbelastet ist.

Die Festsetzungen zur Eingrünung lassen eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild als im Bestand erwarten.

Die Luftaustauschbahn entlang des Lechs wird durch die Planung nicht betroffen.

Es ist davon auszugehen, dass das eingetragene Bodendenkmal durch die vorgesehenen Baumaßnahmen betroffen ist und eine fachgerechte Freilegung, Dokumentation und ggf. Bergung erforderlich werden.

Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung des Büros Greiner enthält der Bebauungsplan die Festsetzung von Emissionskontingenten sowie von Zusatzkontingenten. So können die relevanten Immissionsrichtwerte im Bereich der benachbarten Wohnbebauung eingehalten werden. An der Südostecke des Betriebes kann durch eine 6m hohe Abschirmwand die Lärmemission auf ein verträgliches Maß gemindert werden. Aufgrund der vorhandenen gewachsenen Gemengelage wird für das benachbarte allgemeine Wohngebiet im Wesentlichen von leicht erhöhten Grenzwerten von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts ausgegangen.

Im Rahmen einer Immissionsprognose für Gerüche des Büros Müller BBM wurde der vorhandene Zustand und die Veränderung durch die Planung ermittelt. Der Ausbau der Produktionskapazität bedingt eine Erhöhung der Geruchsemissionen. Durch eine teilweise geänderte Situierung der Produktionsanlagen und verbesserte Ableitbedingungen für geruchsstoffhaltige Abluft kann insgesamt jedoch eine Verbesserung für das Umfeld erreicht werden. Die Immissionszusatzbelastung für die nächstgelegenen Anwohner der Kapellenstraße reduziert sich von 11 – 17 % im Ist-Zustand auf 9 – 13 % im Plan-Zustand. Aufgrund der Tradition der Konservenproduktion kann auch hier von einer ortsüblichen Vorbelastung und höheren Grenzwerten ausgegangen werden, die durch die Planung eingehalten werden können. Die Abschirmwand im Südosten des Gebietes soll zusätzlich als Geruchsschutzwand dienen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden im Wesentlichen durch Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (Bodenzerstörung, Bebauung und Versiegelung) hervorgerufen. Hierdurch werden gleichzeitig Wirkungen auf Wasser, Pflanzen/Tiere und Klima (Klein- und Lokalklima) ausgelöst.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der Status quo des derzeitigen Umweltzustandes beibehalten würde.

4. VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

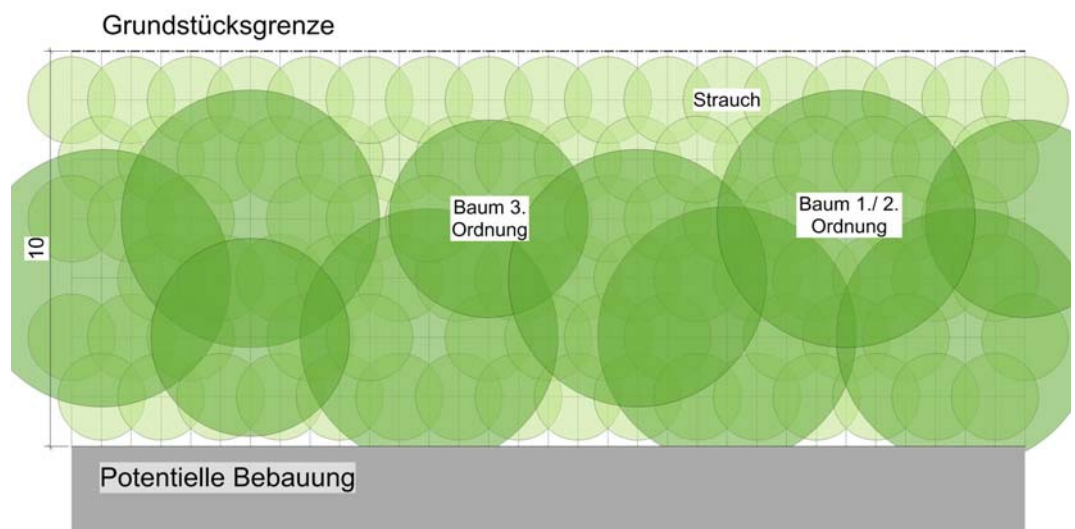
Durch folgende Maßnahmen werden negative Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft verringert:

- Eingrünung auf privaten Grünflächen (nicht beim Ausgleichsfaktor anrechenbar, da sie dem Mindestmaß an Grünflächen und einer wirksamen Eingrünung entspricht)
- Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser (nicht anrechenbar, da keine Muldenversickerung möglich)
- Wasserdurchlässige Bauweisen für Stellplätze

Die weitgehend 10 m breiten Eingrünungstreifen müssen flächig in einem Raster von 1,5 x 1,5 m bepflanzt werden und erhalten in Anbetracht der Höhe und Massivität der Gebäude einen Mindestanteil an Bäumen von 10 %, davon 1. / 2. Ordnung etwa 7 %. Dabei sind zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen Mindestabstände für die Bäume von 4 m einzuhalten. Zu anderen Flächen kann der Abstand von Baumpflanzungen auf 2 m reduziert werden.

Im Bereich des eingetragenen Leitungsrechtes ist darauf zu achten, dass keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher verwendet werden, ggf. sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Rohrleitung zu ergreifen. Für den Fall von Baumaßnahmen an der Rohrleitung ist die Bepflanzung nach den Vorgaben des Bebauungsplanes wieder herzustellen.

Nachfolgendes beispielhaftes Pflanzschema stellt die Planungsabsicht für den Fall einer benachbarten landwirtschaftlichen Fläche dar:



Ausgleich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen:

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 11,78 ha.

Als Eingriffsfläche zu betrachten ist die Erweiterung des Betriebsgeländes über den Bestand hinaus. Die Fläche umfasst 5,16 ha.

Es ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, Erschließungsflächen und andere Nebenanlagen sind darin eingeschlossen. Es handelt sich damit um einen hohen Versiegelungsgrad gem. Leitfaden, innerhalb dieses Eingriffstyps an der Obergrenze gelegen.

Der von den Versiegelungen betroffene Bestand ist von geringer Wertigkeit für Naturhaushalt und Landschaftsbild (oberer Bereich).



Ermittlung des Ausgleichsbedarfes:

Bei einer Beeinträchtigungsintensität A (oberer Bereich) und der Bewertung des Bestandes nach Kategorie I oben ist ein Ausgleichsfaktor von 0,6 abzuleiten. Die genannten Minimierungsmaßnahmen stellen eine generelle Verpflichtung aus einschlägigen Gesetzen dar oder fallen in Anbetracht der Schwere des Eingriffes kaum ins Gewicht.

Daraus ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 3,096 ha.

Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches:

1. Entwicklung von extensiver artenreicher Wiese und Magerrasen zwischen Lechauwald und Sander Heide: Flur-Nr. 3411, Flächengröße 13.316 qm

Derzeitige Nutzung: Acker

Standörtliche Gegebenheiten: 40 bis 50 cm Lehmboden über Kies

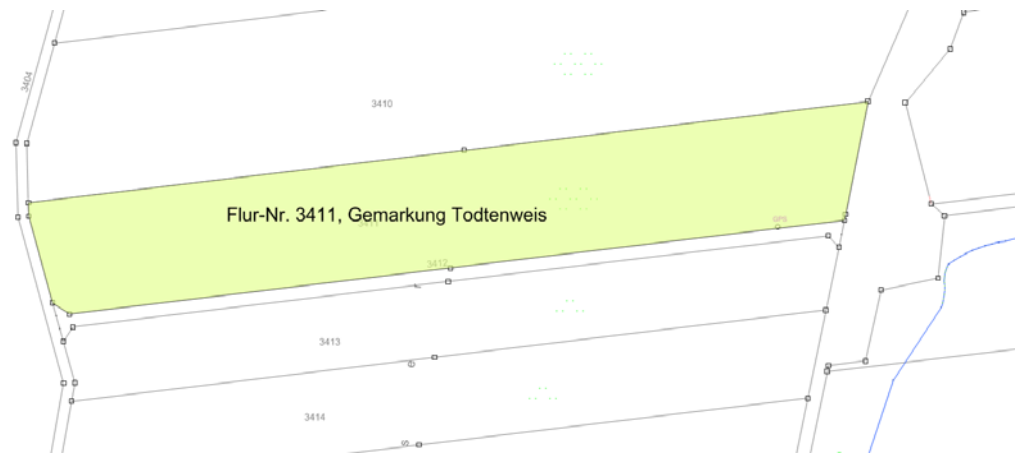
Entwicklungsziel: Artenreiche Wiese magerer Ausprägung im Verbund mit Magerrasen

Maßnahmen: Oberbodenabtrag grundsätzlich 30 cm, im Bereich von höher anstehendem Kies ca. 40 cm bis zum Kiesshorizont (auf etwa 30 % der Fläche). Mähgutübertragung aus entsprechenden Spenderflächen der Lechaue.

Dauerhaft Mahd 1 x jährlich im August mit Entfernung des Mähgutes, keine Düngung.

Die Maßnahme dient der Biotopvernetzung zwischen Lechauwald und Sander Heide.

Anrechenbarkeit aufgrund der teilweise guten Standortvoraussetzungen mit Faktor 1,25, damit anrechenbare Ausgleichsfläche **16.645 qm**.



2. Entwicklung eines Gewässersaumes aus Schilf, einer Hecke und extensiver Wiese zwischen KR AIC 25 und Kabisbach: Flur-Nrn. 2372 und 2371, Flächengröße gesamt 14.067 qm

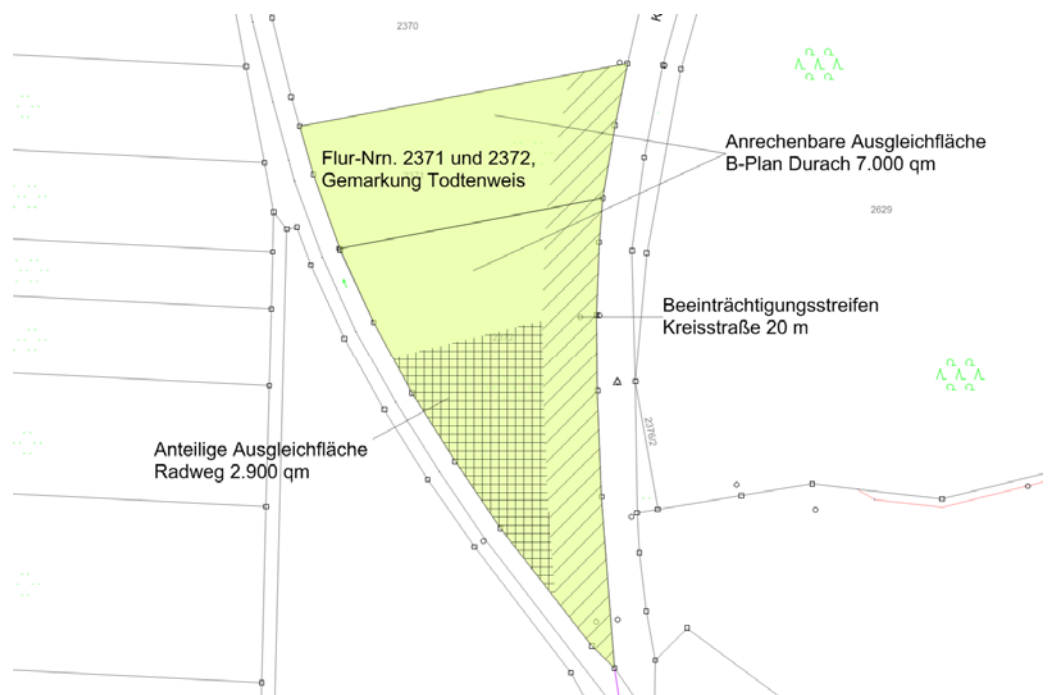
Derzeitige Nutzung: Acker

Entwicklungsziel: Schilfröhricht entlang des Baches, Mulden mit artenreicher Feuchtwiese, Hecke, extensive Wiese magerer Ausprägung

Maßnahmen: Bodenabtrag entlang des Baches zur Schaffung feuchter Standorte und Initialpflanzung mit Schilf, Bodenabtrag und Ansaat einer autochthonen Wiesenmischung für feuchte Standorte, Pflanzung einer Hecke am Nordrand der Fläche, Ansaat einer autochthonen Wiesenmischung für magere Standorte (Salbei-Glatthafer-Wiese).

Dauerhafte Pflege der Wiesenflächen: Aushagerung durch mehrmaligen Schnitt/ Jahr in den ersten 3 – 5 Jahren, langfristig 1- bis 2-malige Mahd/ Jahr mit Entfernung des Mähgutes, keine Düngung, kein Pflanzenschutz.

Der Beeinträchtigungstreifen entlang der Kreisstraße in einer Breite von 20 m ist nicht als Ausgleichsfläche anrechenbar. Ein Anteil an der anrechenbaren Ausgleichsfläche von 2.900 qm ist bereits für das Bauvorhaben Radweg Thierhaupten – Sand belegt. Die für vorliegenden B-Plan Durach anrechenbare Restfläche umfasst **7.000 qm**.



3. Entwicklung eines naturnahen Auwaldes: Flur-Nr. 1974/ 18, Flächengröße 13.112 qm

Derzeitige Nutzung/ Bestand: Forstwirtschaftliche Nutzung. Der überwiegende Anteil des Grundstückes besteht aus jungen Anpflanzungen, teilweise standortfremd (Fichte, Lärche). Dominierend ist die Esche, partiell auch Birke stärker vertreten. Einzelne Eichen aufgewachsen oder angepflanzt, vereinzelt auch Grauerlen. Ein trockenengefallener Graben quert das Grundstück, dort wachsen wärmeliebende Gebüsch (Schlehe, Wolliger Schneeball, Liguster). Unterwuchs flächig stark mit Goldrute durchsetzt.

Die Fläche liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Lechauen nördlich Augsburg“, des LSGs „Lechauwald bei Todtenweis und Rehling“ und innerhalb des kartierten Biotops 7431-0125-001, erfüllt aufgrund des überwiegend jungen Bestandes aber nicht mehr die Kriterien der Biotopkartierung.

Entwicklungsziel: Naturnaher Hartholzauwald mit Mittelwaldstrukturen und lichten Strukturen

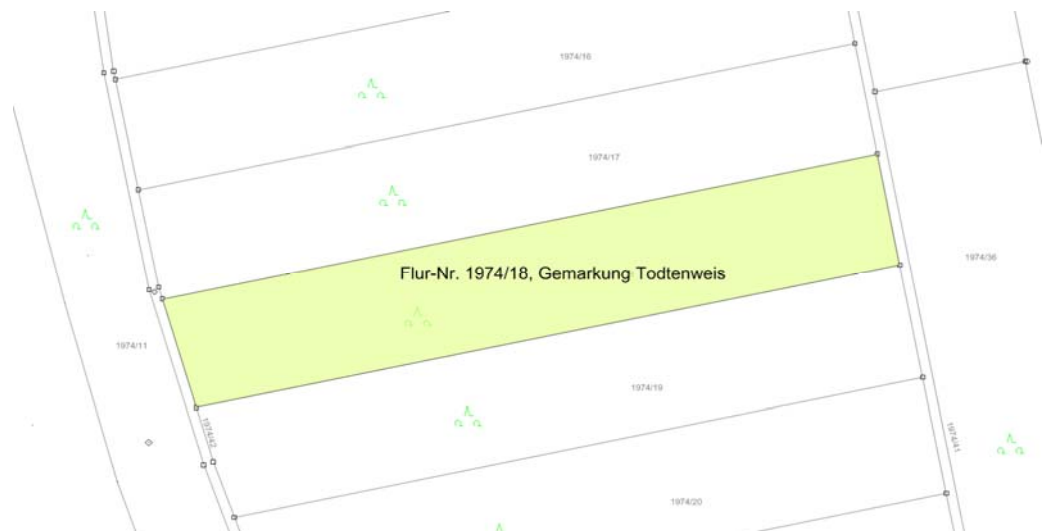
Maßnahmen: Herausnahme der Fichten und Lärchen, größere entstandene Lücken (ca. 20 % des Gesamtgrundstückes) mit Grauerlen bepflanzen zur Etablierung eines Mittelwaldes (Erhalt oder Förderung von Überhältern aus Esche oder Schwarzpappel), in den weiteren Bereichen in Einzelexemplaren oder kleinen Gruppen Schwarzpappel und Feldulme pflanzen (jeweils autochtones Pflanzmaterial), Jungwuchspflege durch Ausmähen und Wildschutz je nach Bedarf. Erhalt und ggf. Freistellung von wärme- und lichtliebenden Strauchpartien.

Förderung von Alt- und Biotopbäumen, Erhöhung des Totholzanteils auf etwa 15 %.

Pflege langfristig: Die forstwirtschaftliche Nutzung ist ausgeschlossen. Für die Bereiche, die als Nieder- bzw. Mittelwald entwickelt werden sollen, ist eine entsprechende Pflege zugelassen, bzw. erforderlich. Alle 5 Jahre soll ein Drittel der Grauerlen auf den Stock gesetzt werden, daraus ergibt sich eine Umtriebszeit für den Niederwald von 15 Jahren.

Die restlichen Bereiche sind einer gelenkten natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die Anrechenbarkeit ist aufgrund der Auswirkungen lediglich auf das Schutzgut Arten und Lebensräume mit 0,5 anzusetzen, die anrechenbare Ausgleichsfläche beträgt damit **6.556 qm**.



Die Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Für die Maßnahmen im Auwald ist eine Planung erforderlich, welche die genannten Maßnahmen konkretisiert.

Die Abweichung bei den Ausgleichsflächen von Soll zu Ist beträgt lediglich 2 %. Sowohl die Berechnungsmethode des Ausgleichsbedarfs nach dem Bayerischen Leitfaden als auch die Anre-

chenbarkeit der Ausgleichsmaßnahmen enthält Faktoren, die einen Genauigkeitsgrad in dieser Größenordnung nicht ermöglichen. Trotz der geringfügigen Flächendifferenz kann der Ausgleichsflächenbedarf inhaltlich als erfüllt gelten.

5. PRÜFUNG VON PLANUNGSLTERNATIVEN

Unter Berücksichtigung des Baubestandes und des Bodendenkmals beschränkt sich eine Entwicklungsmöglichkeit auf den Bereich westlich des Betriebes. Nennenswerte Planungsalternativen standen in Anbetracht einer möglichst guten Ausnutzung der Flächen nicht zur Debatte.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Zum Verfahren bei der Umweltprüfung wird auf Teil 1 – Einleitung verwiesen.

6.1 Prüfung des speziellen Artenschutzes

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist für die europarechtlich und nach nationalem Recht geschützten Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu untersuchen.

Der Bearbeitungsbereich weist keine naturnahen Lebensräume auf.

Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, oder nach nationalem Recht geschützter Arten direkt im Geltungsbereich.

Im Hinblick auf die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind möglicherweise Lebensräume der Vogelarten offener Kulturlandschaften durch die Planung betroffen. Als gefährdeter Bodenbrüter mit Vorkommen im Gebiet ist insbesondere die Feldlerche zu betrachten. Feldlerchen sind zwar nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weisen aber seit den 60er Jahren eine deutlich rückläufige Bestandsentwicklung auf und sind in Bayern als gefährdet eingestuft. Sie brüten in der offenen Feldflur, günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Ackerland mit Sommergetreide. Als Ursachen für den Bestandsrückgang gelten Herbizid- und Insektizideinsatz, zunehmender Anbau von Wintergetreide und Verlust von Saumbiotopen. Die Planung zieht eine räumliche Einschränkung des Habitates für die Feldlerche nach sich, wobei in der Umgebung geeignete Habitate in entsprechendem Flächenumfang zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Zudem kann durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen eine Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Vogelarten der Feldflur und damit auch der Feldlerche erreicht werden. Der Erhaltungszustand der vorkommenden Vogelarten wird durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Planung keine Konflikte mit den Bestimmungen des Artenschutzes hervorruft.

Für das Vorhaben besteht gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (13.18.1). Die Ausführungen hierzu erfolgen in tabellarischer Form. Sie folgen in Systematik und Nummerierung der in der Anlage 2 zum UVPG vorgegebenen Gliederung.

1. Merkmale des Vorhabens	
1.1 Vorhabensgröße	Fläche des Planungsgebietes 11,78 ha; zulässige Versiegelung für Bauwerke und Nebenanlagen max. 9,14 ha, davon bereits im Bestand versiegelt 5,08 ha; private Grünflächen 2,445 ha; öffentliche Verkehrsfläche und Sichtdreieck (ohne Veränderung) 0,195 ha. Die Gebäude dürfen max. 12 m Höhe erreichen. Die zusätzlich zulässige Grundfläche liegt im unteren Drittel der Prüfspanne für die allgemeine Vorprüfung.
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	
1.2.1 Wasser	Keine Eingriffe in Oberflächenwasser, vorübergehende Eingriffe in Grundwasser während Bauphase wahrscheinlich, Versickerung von unschädlichem Oberflächenwasser festgesetzt.
1.2.2 Boden	Zusätzliche Versiegelung bzw. Teilversiegelung von max. 4,06 ha. Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu erstellen.
1.2.3 Arten und Lebensräume	Verlust von geringwertigen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben. Durch Festsetzungen für die Begrünung des Baugrundstückes werden negative Auswirkungen der Bebauung auf den Naturhaushalt gemindert.
1.2.4 Landschaftsbild	Eingriff durch Bebauung im nördlichen Ortseinfahrtsbereich von Sand, der durch die bereits bestehende, nicht eingegrünte Konservenfabrik stark vorbelastet ist. Flächenmäßige Ausdehnung der Fabrik nach Westen zieht stärkere Abriegelung des Ortes von der Landschaft nach sich, festgesetzte Eingrünungsmaßnahmen lassen eine Verbesserung für das Landschaftsbild gegenüber dem Ist-Zustand erwarten.
1.3 Abfallerzeugung	Anfallende Abfallstoffe sind entsprechend der Firmenabläufe zu erwarten und gemäß der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Abwasserentsorgung erfolgt über das örtliche Kanalnetz. Das unbelastete Regenwasser soll über Rigolen versickert werden. Brauchwasser ohne kritische Belastungen kann im Geltungsbereich wie bisher versielet werden.
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch das Vorhaben wird das Verkehrsaufkommen im Gebiet etwas ansteigen. Schallemissionen werden per Festsetzung auf der Grundlage eines Schalltechnischen Gutachtens kontingentiert, so dass die relevanten Immissionsrichtwerte im Bereich der bestehenden benachbarten Wohnbebauung eingehalten werden können. Geruchsemissionen: Durch die Erhöhung der Produktionskapazitäten ist eine Erhöhung der Geruchsmissionen bedingt, die aber durch verbesserte Ableitbedingungen und eine Verlagerung der geruchsintensiven Produktionsvorgänge keine Verschlechterung gegenüber dem Istzustand darstellen. Generell ist der Geruch aufgrund der Tradition der Konservenfabrik als ortsüblich anzusehen.
1.5 Unfallrisiko	Kein erhöhtes Unfallrisiko durch das Vorhaben begründet.
2. Standort des Vorhabens	
2.1 Bestehende Nutzungen	Das Planungsgebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Todtenweis bereits als Sondergebiet Konservenfabrik ausgewiesen. Südlich des Sondergebietes befindet sich ein allgemeines Wohngebiet, südöstlich jenseits der Kreisstraße ein Kieswerk. Nach Norden und Westen grenzt landwirtschaftliche Flur an. Die Erweiterungsflächen sind derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. In geringem Umfang sind Verkehrsflächen vom Vorhaben betroffen. Andere Anlagen oder Vorhaben mit kumulativen Wirkungen sind nicht vorhanden. In die festgesetzten Lärmkontingente sind Vorbelastungen bereits eingeflossen.

2.2 Qualitätskriterien	Der natürliche Bodenaufbau ist im Gebiet anthropogen beeinflusst. Das Grundwasser ist hoch anstehend. Der Geltungsbereich ist im Bestand von geringer Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten. Das Landschaftsbild ist einerseits durch die vorhandene Konservenfabrik, andererseits durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine weitere Vorbelastung stellt das östlich benachbarte Kieswerk dar.
2.3 Schutzkriterien	
2.3.1 FFH- und SPA-Gebiete	Nicht betroffen
2.3.2 Naturschutzgebiete	Nicht betroffen
2.3.3 Nationalparke	Nicht betroffen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen
2.3.5 Gesetzlich geschützte Biotope	Nicht betroffen
2.3.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	Nicht betroffen
2.3.7 Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen	Nicht betroffen
2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Nicht betroffen
2.3.9 Bau- und Bodendenkmale	Erweiterungsflächen betreffen teilweise ein Bodendenkmal (Grabhügel der Bronze- und Hallstattzeit, vermutlich Siedlung der röm. Kaiserzeit und des Frühmittelalters)
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen	
3.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen des Gebietes	Das Vorhaben geht mit einem Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen einher. Negative Einflüsse der Erweiterung auf die benachbarten Wohngebiete gehen nicht über die Auswirkungen im Bestand hinaus, Immissionsrichtwerte können eingehalten werden.
3.2 Auswirkungen auf Boden, Wasser, Natur und Landschaft	Die zu erwartende Versiegelung betrifft anthropogen geprägte Böden ohne besondere Funktionen. Die Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt werden durch die Festsetzung der Versickerung gemindert. Baubedingte vorübergehende Eingriffe in den Grundwasserkörper sind wahrscheinlich. Geringwertige Lebensräume für Pflanzen und Tiere gehen verloren. Neue Lebensräume werden in geringem Umfang, aber teilweise höherer Qualität neu geschaffen. Insgesamt sind aufgrund des überwiegend geringwertigen Bestandes, der bestehenden Vorbelastungen und den vorgesehenen planerischen Maßnahmen die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft als nicht erheblich einzustufen. Für den Umgang mit dem Bodendenkmal sind die einschlägigen fachlichen Vorgaben der Denkmalschutzbehörde zu berücksichtigen, für die möglichen zeitlich begrenzten Eingriffe in das Grundwasser die wasserrechtlichen Vorgaben. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen ergeben sich auch keine gravierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
3.3 Auswirkungen auf besonders geschützte Gebiete	Keine

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, **es kann deswegen von der Durchführung einer UVP abgesehen werden.**

6.3 Monitoring

Die Kommunen sind verpflichtet, unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt zu überwachen (§ 4c BauGB).

Bei der Planung bleiben keine Prognoseunsicherheiten bestehen. Auf ein Monitoring kann deswegen verzichtet werden.

6.4 Zusammenfassung

Die vorliegende Planung erlaubt die Erweiterung einer bestehenden Konservenfabrik auf bisheriger landwirtschaftlicher Fläche am nördlichen Ortsrand von Sand um etwa 5 ha. Ein großflächiges Bodendenkmal erfasst die Erweiterungsflächen partiell. Festsetzungen zur Eingrünung des Baugebietes sowie zur Versickerung von Niederschlagswasser sind im Bebauungsplan enthalten.

Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der Lechaue sowie am Kabisbach.